Heizungsanlage immer Gemeinschaftseigentum

Beigesteuert von
Donnerstag, 30. Januar 2003

Eine Heizungsanlage, die der Versorgung der gesamten Wohnungseigentumsanlage dient, ist auch dann gemeinschaftliches Eigentum, wenn der Ã–ltank in einem Raum installiert ist, der nach TeilungserklÃ¤rung, Abgeschlossenheitsbescheinigung und Aufteilungsplan Sondereigentum ist. (KG, Beschluss vom 18.09.2002, 24 W 89/01)